

Merkblatt für Fahrzeugprüfung

Gemäss [Art. 33](#) und [34](#) der Verordnung vom 19.6.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen (VTS) sind alle mit Kontrollschildern zugelassenen Fahrzeuge einer amtlichen, periodischen Nachprüfung zu unterziehen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Festgesetzte Termine können in Ausnahmefällen verschoben werden. Eine Abmeldung gilt als rechtzeitig, wenn sie **mindestens 5 Arbeitstage** vor dem Termin schriftlich oder telefonisch erfolgt.
- [Terminverschiebungen](#) können, falls es sich um einen eingelösten Personenwagen handelt, auch via Internet unter www.ur.ch/assv (Online-Dienste) durchgeführt werden! Die Prüfungsgebühr muss auch dann entrichtet werden, wenn Sie der Prüfung fernbleiben, sich zu spät abmelden oder wenn das Fahrzeug wegen zu spätem Erscheinen nicht mehr geprüft werden kann.
- Finden Sie sich 5 Minuten vor Beginn der Prüfung am genannten Prüfungsort ein. Sie werden dort vom Verkehrsexperten empfangen. Es ist keine Meldung am Schalter nötig!
- Der Fahrzeugausweis und das Abgaswartungsdokument sind zur Fahrzeugprüfung unbedingt mitzubringen.
- Das **Fahrzeug** ist in **betriebs sicherem Zustand**, aussen und unten gereinigt, vorzuführen. Fahrgestellnummer und Motorkennzeichen müssen deutlich lesbar sein. Wir empfehlen Ihnen, das Fahrzeug vorgängig durch einen Fachbetrieb überprüfen zu lassen.
- Lastwagen sowie alle Anhänger ab 750 kg Gesamtgewicht müssen auf 80% des Gesamtgewichtes gemäss Fahrzeugausweis belastet werden.
- Bei Fahrzeugen mit Datenaufzeichnungsgerät, Fahrt- oder Restwegschreiber sowie Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung ist bei der erstmaligen Zulassung ein maximal 3 Monate alter und bei einer Nachprüfung ein maximal 24 Monate alter Prüfungsbericht vorzulegen.
- Der Motor muss betriebswarm sein!
- Bei einer periodischen Fahrzeugprüfung entfällt die Vorführpflicht und das Aufgebot wird ungültig, wenn das Fahrzeug spätestens 5 Arbeitstage vor der Prüfung durch ein anderes ersetzt wird oder die Kontrollschilder beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr deponiert werden.